

Direktwahl 071 466 83 44
E-Mail gemeinderat@romanshorn.ch
Datum 5. Januar 2004
Unser Zeichen hu-aw

Einschreiben

Kesselring-Stiftung
Herr A. Berger
Salmsacherstrasse 2
8590 Romanshorn

**Umsetzung Natur- und Heimatschutzgesetz
Verfügung über die Unterschutzstellung erhaltenswerter Kulturobjekte**

Sehr geehrter Herr Berger

Nach § 10 NHG TG haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dies erfolgt in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne. Zum gleichen Zweck können die Gemeinden auch Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheidung treffen.

Die Gemeinde Romanshorn hat im Rahmen der Ortsplanungsrevision wertvolle Kulturobjekte in den Schutzplan aufgenommen. Weitere für Romanshorn ebenfalls bedeutende Kulturobjekte wurden im kommunalen Richtplan als erhaltenswerte Liegenschaften bezeichnet.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2000 hiess die Instrumente der neuen Planung gut. Am 7. August 2001 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Thurgau die revidierte Ortsplanung mit einzelnen Auflagen.

In Bezug auf den Kulturobjektschutz wurde vom Departement für Bau und Umwelt darauf hingewiesen, dass die Vorgabe des kantonalen Richtplans nicht vollständig erfüllt sei. Danach hätte die Gemeinde die Aufgabe, alle im Hinweisinventar der Denkmalpflege als wertvoll oder besonders wertvoll klassierten Bauten zu schützen. Der Gemeinderat wurde aufgefordert, diesen Schutz nachzuholen.

In der Folge setzte der Gemeinderat einen Ausschuss "Schutzobjekte" ein. Dieser hat die in Frage kommenden Bauten unter Beizug eines neutralen Historikers kritisch überprüft. Zugleich wurde das Ergebnis mit dem zuständigen Vertreter der kantonalen Denkmalpflege besprochen. Insgesamt resultieren auf Grund dieser Überprüfung 23 zusätzlich schutzwürdige Kulturobjekte.

Darunter fällt auch Ihre Liegenschaft:

Objekt: Salmsacherstrasse 2
Gebäude Nr.: 1043
Parzelle Nr.: 641

I. Sachverhalt und Erwägungen

1. Die obenerwähnte Liegenschaft gilt als erhaltenswertes Kulturobjekt im Sinne des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie nach dem kommunalen Richtplan der Gemeinde Romanshorn vom 7.8.2001.
2. Das Objekt ist im Hinweisinventar als wertvoll eingestuft. Diese Klassierung wurde bei der kritischen Überprüfung durch einen neutralen Historiker bestätigt. Das Gebäude ist überdies für das Ortsbild von Romanshorn von Bedeutung. Nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans Ziffer 1,9 sind Bauten, welche im Hinweisinventar der Denkmalpflege als wertvoll oder besonders wertvoll klassiert sind, zu schützen.
3. Mit der Bezeichnung einer Liegenschaft als geschütztes Kulturobjekt ist der genaue Schutzzumfang noch nicht festgelegt. Nach Art. 62 des Baureglements basiert der Schutz auf dem heutigen Kenntnisstand. Der konkrete Schutzzumfang muss später auf Grund von vertiefteren Untersuchungen festgestellt werden.
4. Bei Schutzobjekten steht die Erhaltung und Restaurierung im Vordergrund. Deshalb besteht bei solchen Gebäuden auch die Möglichkeit, von den allgemein geltenden Höchst- und Mindestmassen nach Baureglement, im Interesse der Objekterhaltung, abzuweichen.
5. Die Besitzer von geschützten Kulturobjekten haben Anspruch auf Beitragszahlungen der Gemeinde und des Kantons. Massgebend ist das Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Romanshorn vom 23. Juni 2003 sowie die Verordnung des Regierungsrates zum NHG TG vom 29. März 1994.

II. Beschluss des Gemeinderates vom 23. Dezember 2003

1. Die Liegenschaft Salmsacherstrasse 2 wird als erhaltenswertes Kulturobjekt unter Schutz gestellt. Damit wird für das Gebäude ein Abbruchverbot erlassen. Das Objekt wird bei Gelegenheit im Schutzplan nachgetragen.
2. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer baupolizeilichen Bewilligung. Die Bestimmungen von Art. 62 BauR finden Anwendung.

III. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Hinweis betreffend Verfahrenskosten:

Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.

Im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes und der wertvollen Bauten in Romanshorn hoffen wir auf Ihr Verständnis für diese Unterschutzstellung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Romanshorn
Der Gemeindeammann


Max Brunner

Der Gemeindeschreiber


Thomas Niederberger